

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Band: 17 (1925)

Heft: 3

Artikel: Die Hochspannungs-Exportleitung Nordostschweizerischen Kraftwerke durch Basel-Land

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

migung zu erteilen und von der Unterzeichnung der „Erklärung“ Kenntnis zu nehmen.

I. Das am 30. November 1921 vom Bundesrat unterzeichnete Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs wird genehmigt.

II. Von der unterm gleichen Datum vom Bundesrat unterzeichneten Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste wird Kenntnis genommen.

III. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Die Bundesversammlung hat diese Anträge im Verlauf des Jahres 1924 genehmigt.

Schluss folgt.



Die Hochspannungs-Exportleitung der Nordostschweizerischen Kraftwerke durch Basel-Land.

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift orientierten wir unsere Leser über das Tatsächliche des Konfliktes zwischen dem Kanton Basel-Land und den Nordostschweizerischen Kraftwerken wegen der Erstellung einer Hochspannungsexportleitung. Im folgenden möchten wir die Einwände, die gegen die Erstellung dieser Leitung geltend gemacht worden sind, kurz wiedergeben, wobei wir uns zur Hauptsache an die Ausführungen in der Presse des Kantons Baselland halten.

In bezug auf die Rechtslage bestehen Meinungs-differenzen in der Auslegung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die dem Art. 43 ff des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen vom Jahre 1902 zugrunde liegen. Nach Art. 23 der Bundesverfassung darf das Recht der Expropriation nur erteilt werden, wenn ihr Bestehen im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben liegt. Der Kanton Baselland vertritt den Standpunkt, daß dieser Exportleitung das öffentliche Interesse mangle und demgemäß das Expropriationsrecht nicht zu erteilen sei.

Es wird geltend gemacht, daß eine Verständigung zwischen den Energieexporteuren nötig wäre für den gemeinsamen Export über eine einheitliche oder bestehende Linie. Es werde hier auf dem Rücken des Kantons Baselland eine Prestige-frage zwischen den Kantonen Bern (B. K. W.) und Zürich (N. O. K.) ausgefochten. Es handle sich für beide Unternehmen um die Ausfuhr von Energie aus dem Wäggitälwerk, die am besten im Lande selbst hätte verwendet werden sollen. Die Einnahmen der N. O. K. betragen durchschnittlich 4 Rp. pro kWh für Hochspannungsstrom, während sie von der Ausfuhr nach Frankreich ca. 1,6 Rp.

pro kWh ab Werk erhalten. Die durch den Kanton Baselland zu exportierende Kraft läßt sich in-nerhalb wenigen Jahren vollständig im Inland verwenden.

Aus Kreisen der Landwirtschaft wird geschrieben: „Eine private Gesellschaft, außerkantonal, maßt sich an, ihre überschüssige Energie durch unser Land ins Elsaß zu exportieren. Statt durch den Abbau der Strompreise im Inland den Energieverbrauch zu fördern, soll überall hin exportiert werden. Wir Bauern müssen unsern Strom teuer bezahlen und sollen daneben den Kraftwerken behilflich sein, ihre überschüssige Energie zu Spottpreisen ins Ausland zu liefern. Jedenfalls müssen gerechte Entschädigungen bezahlt werden. Wir Bauern sollen zugunsten der Herren Großindustriellen unsere Felder, Höfe, Obstbäume, Wälder verschandeln lassen, 50 Jahre lang sollen wir die Ungeheuer von Gittermasten in unsern Aeckern haben, unsere Obstspezialitäten sollen wir dem Feuer preisgeben, damit ein paar große Herren noch mehr Dividenden und Tantiemen einsacken können. Das Projekt ist keine Notwendigkeit, es entspringt offenbar der Profitwut.“

Auch der Heimatschutz hat gegen die Leitung Stellung genommen. Sie wird als eine Verschandelung der Gegend bezeichnet. Auf eine Breite von 30 m sollen alle Bäume gefällt werden. Mehrfach durchzieht die Leitung Waldbestände, was große und unschöne Schneisen bedingt.

Nationalrat Ast sprach sich im Basellandschaftlichen Großen Rat am 3. November 1924 dahin aus, daß der unverständliche Wirrwarr in der Elektrizitätspolitik und die künstliche Verteuerung der elektrischen Energie im Inlande eine Folge der sog. Abgrenzungsverträge sei, die den Inlandkonsum unter die Werke aufteilen und so eine gesunde Konkurrenz verhindern. Neue Ausfuhr-gesuche sollen nicht mehr bewilligt werden, bis die Energie zum billigen Preise abgegeben wird. Der Stromverbrauch läßt sich im Inland steigern durch Abgabe von Koch- und Heizstrom.

In der gleichen Sitzung stellte ein Redner fest, daß die Heimindustrie der Seidenbandweberei an dieser Sache stark interessiert sei. Die ausgeführte Kraft diene dazu, im Elsaß Seidenbandwebstühle zu treiben und Licht zu spenden. Durch die Kraftausfuhr wird die Errichtung von Konkurrenzfabriken im Ausland gefördert, die mit der billigeren Kraft auch billiger produzieren können und die Arbeitslosigkeit in der Posamenterei verstärken.

Wie sich aus diesen Aeußerungen ergibt, richtet sich der Widerstand gegen die Exportleitung durch Baselland zunächst gegen die Ausfuhr elektrischer Energie an sich und gegen die Inkonvenienzen, die mit jeder Starkstromleitung verbunden sind.

Mit der Frage der Ausfuhr elektrischer Energie sind vitale Interessen unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaftspolitik verbunden. Wir haben uns über diesen Gegenstand zu oft ausgesprochen, um nochmals darauf zurückzukommen. Wir betrachten die Ausfuhr elektrischer Energie als einen absolut notwendigen Bestandteil einer rationalen Elektrizitätswirtschaft. Sie ist nicht die Folge der „Profitgier“ der Unternehmungen, sondern entspringt dem natürlichen und im Interesse der Landesversorgung gelegenen Bestreben, die vorhandenen Energiedisponibilitäten vollständig auszunutzen. Der Vorwurf, daß dadurch einige große Herren noch mehr Dividenden und Tantiemen einsacken können, ist absurd, wenn man die Organisation der N. O. K. sich vor Augen hält. Es beweist auch die Unkenntnis aller Zusammenhänge in der Elektrizitätswirtschaft, wenn man die großen Produktionsgesellschaften, wie N. O. K., B. K. W. etc. für die mehr oder weniger hohen Energiepreise verantwortlich machen will. Die Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse der Elektrizitätswerke in der letzten Nummer unserer Zeitschrift zeigen doch zur Evidenz, daß diese Gesellschaften im Durchschnitt eine durchaus bescheidene Dividende erzielen. Die Verteuerung der elektrischen Energie geschieht im Zwischenhandel. Gerade der letzte Jahresbericht des Aargauischen Elektrizitätswerkes zeigt, daß die Gemeinden es sind, welche die elektrische Energie verteuern und es verhindern, daß Strompreisreduktionen der Erzeugergesellschaften und der kantonalen Werke dem Konsumenten zugute kommen. Der Bürger ist also in der Lage, in seiner Gemeinde zum Rechten zu sehen, wenn er findet, die elektrische Energie sei zu teuer. Daß den großen Produktionsgesellschaften die direkte Abgabe von billiger Energie verwehrt wird, geht aus dem Beschluß des Bundesrates vom 6. Februar 1925 hervor. „Die N. O. K. dürfen ohne Erlaubnis des Regierungsrates von Baselland von der projektierten Leitung keine Kraft an im Kanton ansässige Groß-Industrielle oder später sich installierende Großbetriebe oder bestehende Energieverteilungsunternehmen direkt oder indirekt abgeben.“ Daraus geht doch klar hervor, daß die großen Erzeugergesellschaften mit der Organisation des inländischen Marktes zu rechnen haben, auf den sie keinen Einfluß ausüben können. Der Vorwurf gegenüber den Abgrenzungsverträgen mutet in diesem Zusammenhang umso merkwürdiger an.

Wir werden in der nächsten Nummer auf die Begründung des Bundesrates zu seinem Beschluß und auf die rechtlichen Gutachten der Herren Professoren Dr. Burkhard und Fleiner näher eintreten.

Oberhasli-Kraftwerke.

Der Große Rat des Kantons Bern hat sich in seiner Session vom 10./12. März vornehmlich mit der Frage einer Beteiligung des Kantons beim Bau der Oberhasli-Kraftwerke befaßt. Anfänglich herrschte Unentschlossenheit und eine offensichtliche Unlust weiter Kreise für neue große Unternehmungen. Man stützte sich dabei auf die Erfahrungen mit der Lötschbergbahn. Die in den Debatten der vier Sitzungen aus allen Parteien laut gewordenen Zweifel und Bedenken sind jedoch durch die einläßlichen Aufschlüsse der Bau- und Finanzdirektion soweit behoben worden, daß man sich schließlich doch zusammenfand. Mit 140 gegen 0 Stimmen beschloß der Rat: 1. Es wird ein Staatsanleihen von 12 Millionen Franken aufgenommen. 2. Dieses Anleihen ist bestimmt zur Erwerbung von Aktien der Bernischen Kraftwerke A.-G., die beabsichtigt, ihr Aktienkapital zu erhöhen zum Zwecke der Gründung einer neuen Aktiengesellschaft „Oberhasli - Kraftwerke“, und der Beteiligung an dieser Gesellschaft. 3. Die näheren Bedingungen des Anleihe werden durch den Großen Rat festgesetzt. 4. Dieser Beschluß unterliegt der Volksabstimmung.

Der endgültige Entscheid liegt nun noch beim Berner Volk und man darf hoffen, daß auch hier das Zutrauen zu den Vorschlägen der Regierung siegen werde. Im übrigen sind wir mit dem „Bund“ der Ansicht, daß der Bernische Große Rat am 12. März 1925 einen guten Tag gehabt habe, der für die bernische und schweizerische Elektrizitätswirtschaft einen Markstein bedeutet.

Die Finanzierung des Projektes soll nach dem Bericht der bernischen Finanzdirektion vom Dezember 1924 wie folgt vor sich gehen:

Es wird eine besondere Unternehmung „Kraftwerke Oberhasli A.-G.“ mit ausschließlicher Beschaffung des Aktienkapitals durch die B. K. W. unter allfälliger Beteiligung eines oder mehrerer öffentlichen Gemeinwesen gegründet.

Das Netto-Baukapital für die erste Stufe Handeck ist auf 82,5 Mill. Franken veranschlagt, hiervon sollen 30 Mill. Franken in Form von Aktien beschafft werden. Diese sind von den Bernischen Kraftwerken vollständig zu übernehmen, was folgendermaßen geschehen wird:

- a) Durch Verrechnung der bisherigen Aufwendungen der B. K. W. für die Oberhasliwerke, bis Ende 1924 Fr. 5 Mill.
- b) Durch Ausgabe eines Obligationenanleihe der B. K. W., das sich auf den gegenwärtigen Bestand der Gesellschaft stützen kann, „ 12 „